

STATUTEN

VUSH Verband unabhängiger schweizerischer Hochzeitsplaner



Version 29.01.2026

1	Name und Sitz	3
2	Zweck	3
3	Grundsätze der Mitgliedschaft.....	4
4	Mitgliedschaft	4
4.1	Erwerb der Mitgliedschaft und Aufnahmekriterien	4
4.2	Erwerb der Sichtbarkeit auf der VUSH-Webseite.....	4
5	Ehrenmitglieder.....	5
6	Verlust der Mitgliedschaft.....	5
7	Mitgliederbeiträge	5
7.1	Mitglieder	6
8	Rechte und Pflichten des Vorstands und der Mitglieder	6
9	Einberufung.....	7
10	Aufgaben und Kompetenzen.....	7
11	Organisation.....	7
12	Mitgliederzahl, Amtsduer, Konstituierung, Beschlussfähigkeit.....	8
13	Aufgaben und Kompetenzen.....	8
14	Entschädigungen	8
15	Buchführung und Revision	9
16	Zeichnungsberechtigung	9
17	Verbandsjahr.....	9
18	Mittel und Haftung.....	9
19	Statutenänderung	9
20	Auflösung/Fusion	9
21	Inkraftsetzung	10

I. Name, Sitz und Zweck

1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Verband unabhängiger schweizerischer Hochzeitsplaner (VUSH)“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz des Verbandes ist der Wohnort der jeweiligen Präsidenten. (Aus Gründen der Effizienz und der Lesbarkeit wird in diesen Statuten ausschliesslich die männliche Form verwendet.)

2 Zweck

Der Verband beweckt die ideelle Unterstützung und Förderung sowie die Vernetzung unabhängiger Hochzeitsplaner in der Schweiz. Er setzt sich für die Einhaltung eines hohen Qualitätsstandards der Hochzeitsplaner in der Schweiz ein.

Der Verband nimmt insbesondere folgende Aufgaben zur Zweckerfüllung wahr:

Stärkung der Position der Branche und des Verbandes im Nutzermarkt

Engagement für ein ethisches Verhalten in der Hochzeitsdienstleisterbranche

Der Verband ist politisch und konfessionell unabhängig.

II. Ehrenkodex

Die Mitglieder von VUSH versprechen

- einen hohen Qualitätsstandard in zeit- und kostengünstiger Art und Weise zu erbringen
- jederzeit die höchsten Professionalitätsstandards einzuhalten
- eine gute Geschäftsethik zu praktizieren
- verantwortungsbewusst, vorurteilslos und taktvoll zu handeln
- Ihre Kunden anständig und ehrlich zu vertreten
- eine angemessene und vernünftige Preispolitik zu betreiben und allfällige Entgegennahme von Kommissionen dem Kunden zu kommunizieren
- ehrliche und sachbezogene Werbung zu betreiben
- eine positive und professionelle Haltung in allen geschäftlichen Beziehungen einzunehmen
- ihr Geschäft in einer für den Verband ehrenvollen Art und Weise zu führen

III. Mitgliedschaft

3 Grundsätze der Mitgliedschaft

Der Verband kennt keine Mitgliederkategorien. Sämtliche ordentlichen Mitglieder sind gleichgestellt. Zusätzlich können Ehrenmitgliedschaften verliehen werden.

Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds gewählt. Die Ehrenmitgliedschaft wird bestehenden Mitgliedern für besondere Dienste verliehen.

4 Mitgliedschaft

4.1 Erwerb der Mitgliedschaft und Aufnahmekriterien

Der Eintritt eines Mitgliedes kann jederzeit erfolgen. Die Aufnahme erfolgt auf schriftliches Gesuch hin sowie durch den Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand behält sich vor, ein Aufnahmegespräch zu führen. Der Entscheid des Vorstandes bedarf keiner Begründung. Der Gesuchsteller oder ein Mitglied kann den Entscheid des Vorstandes innert 30 Tage seit Bekanntgabe an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Der Entscheid der Mitgliederversammlung bedarf keiner Begründung.

Als Mitglieder können Personen oder Unternehmen aufgenommen werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Es handelt sich um Unternehmen oder Personen mit Wohnsitz in der Schweiz.
- b) Ein Ausbildungsnachweis liegt vor oder die Person befindet sich in Ausbildung.
- c) Der Ethik-Kodex des Verbandes wird anerkannt und akzeptiert. Mitglieder des Verbandes verpflichten sich, die ethischen Anforderungen des Verbandes (§ II) einzuhalten.
- d) Bereitschaft zur persönlichen und fachlichen Weiterentwicklung, nach Vorgaben der qualitativen Anforderungen des Vorstandes.

Die näheren Bestimmungen zu den qualitativen Anforderungen, sowie zu den Massnahmen bei Nichterfüllung werden in einem separaten Reglement festgelegt.

4.2 Erwerb der Sichtbarkeit auf der VUSH-Webseite

Die Sichtbarkeit eines Mitglieds auf der Webseite des Verbandes ist nicht automatisch und setzt das Erfüllen der vom Verband definierten qualitativen Anforderungen voraus.

Zur Erlangung und Aufrechterhaltung der Sichtbarkeit auf der VUSH-Webseite gelten insbesondere folgende Voraussetzungen:

- a) Nachweis der selbständigen Geschäftstätigkeit als Hochzeitsplaner, in Form eines Handelsregister-Eintrags.
- b) Vorhandensein einer professionellen Webseite.
- c) Abgeschlossene Ausbildung im entsprechenden Tätigkeitsbereich.
- d) Bereitschaft zur persönlichen und fachlichen Weiterentwicklung, nach Vorgaben der qualitativen Anforderungen des Vorstandes.

Das Prädikat «Mitglied beim Verband unabhängiger schweizerischer Hochzeitsplaner (VUSH)» sowie die Verwendung des Verbands-Siegels gemäss den jeweils gültigen Bestimmungen zur Verwendung des Verbands-Siegels dürfen von jenen Mitgliedern geführt werden, die auf der Webseite des Verbandes sichtbar gemacht werden.

5 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder, welche die Bedingungen als Mitglied nach wie vor erfüllen, werden im Verband als Mitglieder geführt. Sind sie nicht mehr aktiv als Hochzeitsplaner tätig, werden sie nicht mehr als Mitglied, sondern lediglich als Ehrenmitglieder geführt und verlieren ihr Stimmrecht, sind aber weiterhin berechtigt, an allen VUSH-Veranstaltungen inkl. Weihnachtssessen kostenlos teilzunehmen.

6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

Jedes Mitglied kann jederzeit mit entsprechender schriftlicher Kündigung an den Vorstand aus dem Verband austreten; diese Kündigung kann elektronisch erfolgen. Bereits geleistete Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet. Erfolgt die Kündigung später als 4 Wochen nach Erhalt der Rechnung für den Mitgliederbeitrag des laufenden Geschäftsjahres so ist auch dieser geschuldet.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es den Statuten und dem Ehrenkodex zuwiderhandelt, die qualitativen Anforderungen nicht mehr erfüllt oder das Ansehen oder die Interessen des Verbands oder dessen Mitglieder schädigt.

Das vom Ausschluss betroffene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit Bekanntgabe an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied bleibt dem Verband für finanzielle Verpflichtungen haftbar, die aufgrund seiner Mitgliedschaft entstanden sind. Es hat keinen Anspruch auf ein allfälliges Vermögen des Verbandes.

7 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten; einzig Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit. Die Jahresbeiträge werden nach der ordentlichen Mitgliederversammlung in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen nach Versand zur Zahlung fällig. Die Jahresbeiträge werden durch den Kassier eingefordert.

Das im Laufe des Geschäftsjahres eintretende Neumitglied hat jeweils den vollen Beitrag des laufenden Jahres zu leisten, eine Reduktion erfolgt nicht. Die Eintrittsgebühr und auch bereits geleistete Mitgliederbeiträge verbleiben, beim Verlust der Mitgliedschaft gemäss § 9, beim Verband.

Für die Teilnahme an den Events können Selbstkostenbeiträge anfallen, die vor Ort in bar oder vorab via Rechnung von den Mitgliedern an den Vorstand bezahlt werden. Die Höhe der Beiträge variiert je nach Event. Der Selbstkostenbeitrag wird in der Einladung klar definiert und somit vorgängig kommuniziert.

Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Zurzeit sind sie wie folgt geregelt:

7.1 Mitglieder

- Jahresbeitrag Mitgliederfirma CHF 300.00
- Jahresbeitrag Angestellte von Mitgliederfirmen oder Firmenpartner CHF 100.00
- Jahresbeitrag ab der 3. Person in einer Mitgliederfirma CHF 80.00 / Person.
- Einmalige Aufschaltgebühr CHF 60.00 für den Eintrag auf der VUSH-Webseite
diese Gebühr wird vom Kassier eingefordert, sobald die Aufschaltung auf der VUSH-Webseite erfolgt.
Entweder bei Eintritt oder zu einem späteren Zeitpunkt, je nach dem, wann die erste Aufschaltung gemäss § 4.1 erfolgt.
- Es ist nur ein Stimmrecht pro Mitgliederfirma möglich.

8 Rechte und Pflichten des Vorstands und der Mitglieder

Die Mitglieder werden vom Vorstand regelmässig zu Veranstaltungen eingeladen. Nebst der Mitgliederversammlung gehören dazu auch

- VUSH After Work Events
- VUSH Austausch Events
- VUSH Weihnachtssessen
- Aktivitäten von anderen Veranstaltern und Netzwerken

Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie sich fristgerecht an- bzw. abmelden. Wenn sich ein Mitglied für eine Veranstaltung anmeldet und sich kurzfristig (d.h. weniger als 48 Stunden vor dem Anlass oder gemäss Einladung) wieder abmeldet bzw. gar nicht erscheint, werden die daraus entstandenen Kosten dem betreffenden Mitglied in Rechnung gestellt.

Anlässe, für die sich zu wenig Mitglieder anmelden, haben keine Durchführungsgarantie.

IV. Organe

Die Organe des Verbands sind:

- **Mitgliederversammlung**
- **Vorstand**

A. Die Mitgliederversammlung

9 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt einmal im Jahr nach Abschluss des Geschäftsjahres.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung sind mindestens 2 Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliederversammlung soll wenn immer möglich physisch erfolgen. Als Ergänzung oder Ersatzform für die physische Versammlung kann diese per Online-Konferenzsaal (~~z.B. via Skype, Facetime, Zoom o.ä.~~) oder per Live-Stream mit Chat-Funktion für die Diskussion und Abstimmung durchgeführt werden. Dies ist zulässig, sofern alle Mitglieder rechtzeitig informiert werden und die nötigen Unterlagen und Zugangsdaten erhalten.

10 Aufgaben und Kompetenzen

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder, allfälligen Beisitzern und des Revisors
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Erlass von Reglementen
- Auflösung des Verbands

11 Organisation

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten geleitet.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Abstimmungen und Wahlen finden, solange kein anderes Mitglied einen anderslautenden Antrag stellt, offen statt.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist zulässig, der Stellvertreter muss nachweisen können, dass er zu dieser Stellvertretung berechtigt ist.

B. Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- Präsident/*in*
- Vizepräsident/*in*
- Aktuar/*in*
- Kassier/*in*

Ämterkumulation ist zulässig.

12 Mitgliederzahl, Amts dauer, Konstituierung, Beschlussfähigkeit

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal vier Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amts dauer von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand kann bei Bedarf um weitere Vorstandsämter ergänzt werden. Die Schaffung zusätzlicher Vorstandsämter bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, der/die von der Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst, d.h. der Vorstand nimmt die interne Aufgabenteilung und die Ressortzuteilung selbst vor.

Der Vorstand wird einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder über diesen Beschluss abstimmen konnten. Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacherem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid. Beschlüsse können auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden.

13 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan des Verbandes. Er vertritt den Verband nach aussen. Es stehen ihm alle Aufgaben und Kompetenzen zu, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Aufsicht über die Geschäftstätigkeit
- Behandlung von berufs- und standespolitischen Fragen

14 Entschädigungen

Der Vorstand arbeitet unentgeltlich; jedes Vorstandsmitglied und auch vom Vorstand aufgebotene Beisitzer haben aber das Recht, dem Verband pro Geschäftsjahr max. CHF 1'000 als Aufwandsentschädigung in Rechnung zu stellen – die Aufwandsentschädigungen für das neue Geschäftsjahr müssen vom Vorstand budgetiert und von der Mitgliederversammlung abgenommen werden.

15 Buchführung und Revision

Der Vorstand ist verpflichtet über Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins Buch zu führen. Diese Aufgabe übernimmt der Kassier, die Verantwortung für die Finanzen trägt aber der gesamte Vorstand. Aus der Buchführung sollen die Vermögenssituation, die Schulden und Guthaben sowie die Betriebsergebnisse (Gewinn oder Verlust) des Vereins für das Geschäftsjahr hervorgehen.

Der Revisor wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt, der Revisor darf kein Mitglied des Vorstands sein. Er prüft, ob die Buchhaltung des Vereins korrekt geführt wurde und ob Erfolgsrechnung und Bilanz übereinstimmen.

16 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und kann deshalb für diesen auch rechtsverbindliche Dokumente unterschreiben: Finanzgeschäfte, Handelsregistereintrag, Amtshandlungen etc. Alle Vorstandsmitglieder sind unterschriftsberechtigt; es gilt die Kollektivunterschrift zu zweien.

V. Schlussbestimmungen

17 Verbandsjahr

Das Verbandsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.

18 Mittel und Haftung

Die finanziellen Mittel des Verbands bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Unterstützungsbeiträgen/Zuwendungen
- Erträgen aus Dienstleistungen und Veranstaltungen.

Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

19 Statutenänderung

Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

20 Auflösung/Fusion

Die Auflösung/Fusion des Verbandes kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens aber der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder.

Wird der Verband aufgelöst, so ist über die Verwendung des vorhandenen Vermögens und die Erfüllung der Verbindlichkeiten durch die Mitgliederversammlung Beschluss zu fassen.

21 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Mitgliederversammlung vom
29. Januar 2026 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Für den Vorstand:

Die Präsidentin Lucia Lazzaro

Die Vizepräsidentin Kathleen Kolditz

